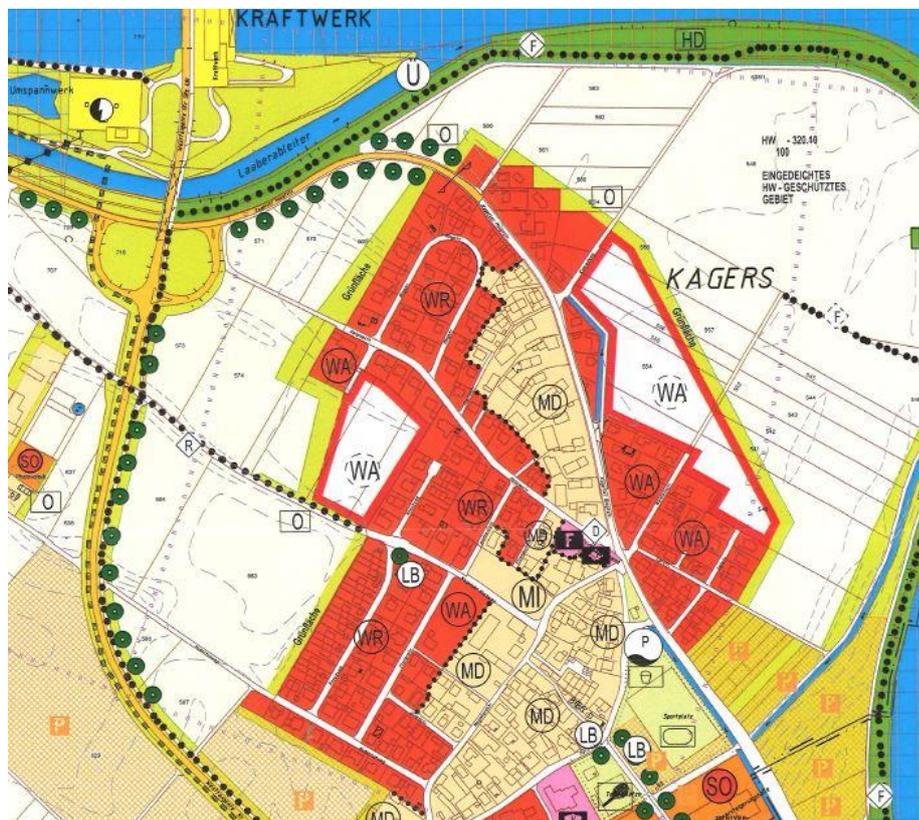




# STADT STRAUBING

## Bebauungs- und Grünordnungsplan „Westlicher Ortsrand Kagers“ Nr. 196

### Umweltbericht mit Anlage 1



Unmaßstäblicher Auszug aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplanes  
(Rechtswirksam seit 13.07.2006/ Stand 31.12.2014)

## **INHALTSÜBERSICHT**

- 1.0 Umwelt und Landschaft (Umweltbericht)**
  - 1.1 Planungsziele und Planinhalte
  - 1.2 Prüfungsmethoden und Probleme
  - 1.3 Umweltzustand und Umweltauswirkungen
  - 1.4 Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung
  - 1.5 Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
  - 1.6 Monitoring
  - 1.7 Zusammenfassung Umweltbericht
  
- 2.0 Anlage 1**
  - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Team Umwelt Landschaft)

## **1.0 Umwelt und Landschaft (Umweltbericht)**

### 1.1 Planungsziele und Planinhalte

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan setzt ein Wohngebiet (mit Erschließung) im Umfang von 5,30 Hektar sowie umgebende Grünflächen im Umfang von 1,77 Hektar fest. Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird auf den Grünflächen realisiert.

### 1.2 Prüfungsmethoden und Probleme

Umwelt und ihre Schutzgüter sind hier definiert im Sinne des restriktiven ökosystemaren Umweltbegriffs<sup>1</sup>. Die Analyse des Umweltzustandes erfolgte anhand der für die vorliegende Planungssituation relevanten Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter sowie deren ökosystemaren Beziehungen (Wechselwirkungen der Systemelemente). Bei ihrer Auswahl wurden auch die möglichen Einwirkungen durch die Planung berücksichtigt (planungsbezogene Analyse). Die verbale Beschreibung und Bewertung orientiert sich an den allgemeinen Kriterien Bedeutung, Vorbelastung und Empfindlichkeit des jeweils betroffenen räumlichen Einwirkungsbereiches. Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgte die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen auch nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfadens<sup>2</sup> in fünf ordinalen Stufen<sup>3</sup>.

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter erfolgte insbesondere durch Analyse der Veränderungen bei den Wert- und Funktionselementen durch die planungsbedingten Einwirkungen. Maßstab für die verbal-argumentative Bewertung des Grades der Erheblichkeit in drei ordinalen Stufen (nicht / mäßig / erheblich) waren dabei insbesondere Maß und Richtung der Veränderung unter Berücksichtigung von eventuellen Schwellenwerten sowie die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen. Soweit planungsbedingte Einwirkungen sich aufgrund des ökosystemaren Wirkungsgefüges der Umwelt bei mehreren Umweltgütern auswirken, sind sie am jeweiligen Ende der Wirkungskette gegebenenfalls unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen verzeichnet (zusätzliche Auswirkungen aufgrund von ökosystemaren Wechselwirkungen).

---

<sup>1</sup> UVPVwV-RE. Referentenentwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV). 10.03.1993.

<sup>2</sup> Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. 2. Auf., 2003.

<sup>3</sup> 1 sehr geringe Bedeutung, 2 geringe Bedeutung, 3 mittlere Bedeutung, 4 mittelhohe Bedeutung, 5 hohe Bedeutung für Naturhaushalt oder Landschaftsbild

### 1.3 Umweltzustand und Umwelteinwirkungen

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über hier relevante Wirkfaktoren der Planung und welche Umweltgüter betroffen sein könnten.

**Tabelle 1: Wirkfaktoren und mögliche Einwirkungen**

	Wirkfaktoren	Schutzgüter								
		Menschen	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter
Anlage	Überbauung und Versiegelung (ca. 2,32 ha)		o	o	o	o				
	Höhe + Dimension baulicher Anlagen							o		
Bau	Bautätigkeit		o							
Betrieb	Ziel- /Quellverkehr	o								
	Verkehrslärm der Umgebung	o								
	Regenrückhaltung		o			o				
	Bauliche Nutzung		o							

Nachfolgend werden die Zustände der Umweltschutzgüter beschrieben und bewertet sowie die Umweltauswirkungen analysiert und bewertet.

#### Schutzgut Menschen:

Zustand:

Eine Kurzcharakteristik wird in Tabelle 22 wiedergegeben. An die geplante Fläche grenzt im Westen die Kreisstraße SRs 48 („Westtangente“) an. Sie weist eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von ca. 13000 Kfz/Tag auf. Dadurch ist das Gebiet durch Lärmemissionen vorbelastet. Im Norden liegt die Kagerser Hauptstraße, eine örtliche Hauptverkehrsstraße.

Die Fläche selber weist als Ackerfläche eine geringe Aneigenbarkeit und damit keine Bedeutung als Wohnumfeld und nur eine geringe Bedeutung für die Naherholung auf. Die bestehende Siedlung Kagers ist bei überwiegender Einfamilienhausbebauung gut mit individuell aneigenbaren Freiräumen versorgt. Von geeigneten Naherholungsräumen liegt das Plangebiet durch Straßen abgetrennt, allerdings auf Wegen erreichbar.

Die Entfernung zu den oberzentralen Versorgungseinrichtungen der City von Straubing ist mit ca. 1,5 Kilometern gering.

**Tabelle 2: Zustand Schutzgut Menschen**

Kriterium	Wert
Altlasten	nein
Art und Maß der Flächennutzung <i>im Umfeld als Maß für Wohnumfeldqualität</i>	Acker, Straßen
Art und Maß der Flächennutzung <i>im Umfeld als Maß für Erholungseignung</i>	Nähe Donau
Dichte der Wohnbevölkerung (als Maß de Betroffenheit)	überwiegend Einfamilienhäuser
Funktionsbeziehungen zwischen Siedlungsteilen, Wohnquartieren	Anschluss an bestehende Siedlung Kagers
Schutzgebiete, Grünzüge	Nahe Landschaftsschutzgebiet und Donau aber getrennt durch Straßen
Erholungswald, Waldfunktion Erholung	nein
Erholungsgebiet, Erholungsschwerpunkt	nein
Wander-, Rad-, Reit- und sonstige Erholungswege	vorhanden
Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur	nein
Aneigenbarkeit	sehr gering
Bebauungsdichte	gering
Erreichbarkeit Freiräume	gut
Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen	gut (ca. 1,5 km Stadtplatz)
Immissionsbelastung	Verkehrslärm
Lage zu störenden Nutzungen	nein
Intensität der Landwirtschaft	hoch

**Auswirkungen:**

Durch die Planung werden Teile des Plangebietes als Wohnumfeld wesentlich aufgewertet. Beziehungen und Wege in die Naherholungsräume der freien Landschaft sind frei gehalten bzw. werden hergestellt, so dass keine diesbezüglichen Funktionsbeziehungen beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet wird direkt und über die Helena Straße und den Kagerser Hochweg an die Kagerser Hauptstraße angeschlossen, die bislang ein Siedlungsgebiet von ca. 26,5 Hektar erschließt. Der neu hinzukommende Ziel- und Quellverkehr fließt über diese Straßen; in Richtung Westtangente dürfte er vorrangig direkt auf die Kagerser Hauptstraße verlaufen. Aufgrund der vergleichbaren Siedlungsstruktur ist davon auszugehen, dass der Verkehr auf den bestehenden Straßen anteilig zunimmt, d.h. um circa 20% und sich in diesem Maße die bestehenden Auswirkungen auf den Siedlungsbereich (v.a. Lärm, Verkehrsgefährdung) erhöhen.

**Bewertung der Auswirkungen:**

Durch die Planung sind nach bisheriger Erkenntnis sowohl wesentliche umweltrelevanten Verbesserungen als auch wesentliche Beeinträchtigungen auf Menschen zu erwarten sein.

## Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

### Zustand:

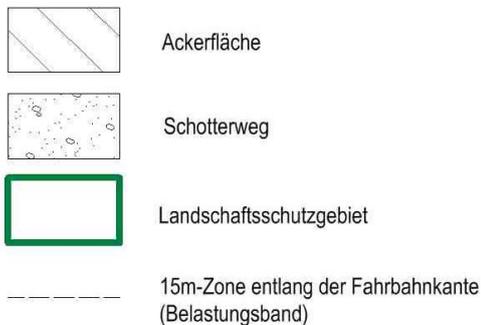
Diese Schutzgüter werden aufgrund der engen Wechselwirkungen gemeinsam beschrieben. Zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt<sup>4</sup>; dieser ist Anlage des Umweltberichtes. In dem Gutachten werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Der geplante Standort des Wohngebiets wird derzeit als Acker genutzt. Im Osten grenzt das bestehende Wohngebiet von Kagers an. Im Westen liegt die Westtangente, die nach Norden hin dammartig aufgehöhht verläuft. Straßenbegleitend ist eine Gehölzpflanzung vorhanden. Näheres siehe auch Abbildung 1. Der Bereich außerhalb der Ackerflächen wird intensiv für die Naherholung genutzt (Radweg, Spazierweg).

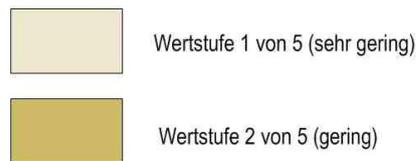
### Abbildung 1: Zustand Natur und Landschaft



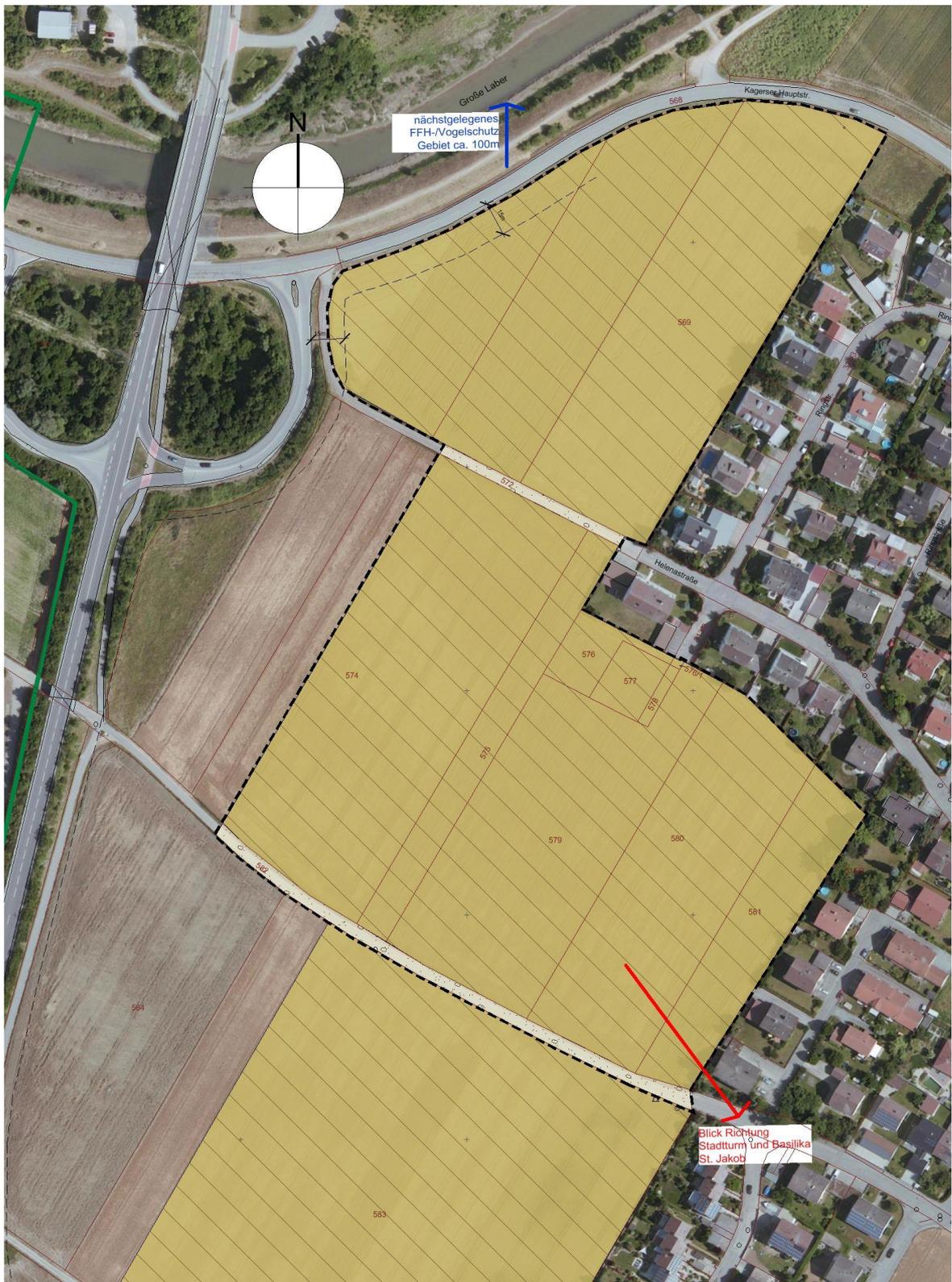
### Zustand von Natur und Landschaft



### Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft



<sup>4</sup> Team Umwelt Landschaft, Fritz Halser und Christine Pronold. Bebauungs- und Grünordnungsplan WA Kagers Stadt Straubing: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Stand 26.04.2015.



Die Auswertung von Grundlagen<sup>5</sup> und die derzeitige Nutzungssituation (intensive Ackernutzung) erbrachten keine Hinweise auf Vorkommen relevanter **Pflanzenarten** nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.<sup>6</sup>

Die strukturfreie Ackerfläche bietet für **Fledermäuse** keine geeigneten Habitatbedingungen. Auch Leitstrukturen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Möglich ist eine Nutzung als Jagdhabitat. Aufgrund der intensiven Nutzung auf der Fläche dürfte es sich nicht um ein essentielles Jagdhabitat für in der Umgebung vorkommende Fledermäuse handeln.<sup>7</sup>

Für die Artengruppe der **Vögel** wurde in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Straubing zunächst eine Potenzialabschätzung aufgrund vorliegender Datengrundlagen und Bewertung der Habitatpotenziale durchgeführt. Arten, die den Vorhabensbereich potenziell (sporadisch) als Nahrungs-/ Überflugraum nutzen, werden nicht näher diskutiert, da sich für diese Gruppe signifikante, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausschließen lassen. Sie wurden im artenschutzrechtlichen Gutachten abgeschichtet. Potenziell vorkommen könnten bodenbrütende Arten der Feldflur. Aufgrund der Nutzungssituation ist die Habitateignung jedoch stark eingeschränkt (siehe Gutachten). Da eine Betroffenheit bodenbrütender Arten nur mit geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, wurde mit dem Umweltamt vereinbart, zur Hauptbrutzeit der Bodenbrüter eine Kontrollbegehung durchzuführen. Ergeben sich hierbei keine Hinweise auf ein Vorkommen, so sind weitere Erhebungen und Analysen entbehrlich. Bei den erfolgten örtlichen Erhebungen wurde keine der aufgeführten bodenbrütenden Arten festgestellt. Es fanden sich aber Saatkrähen zur Nahrungssuche auf der Fläche. Hier kann aber ausgeschlossen werden, dass es sich für die Saatkrähen um ein essentielles Nahrungshabitat handelt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: „Die Relevanzprüfung ergab als potenziell betroffene Artengruppen die Gilde der bodenbrütenden Ackervögel. Aufgrund der örtlichen Situation mit angrenzendem Siedlungsbereich, Verkehrstrassen mit dammartiger Führung und der intensiven Nutzung als Erholungsbereich besitzt das Gebiet jedoch nur eine geringe Habitateignung. Dies wurde durch zwei Kontrollbegehungen im April 2015 bestätigt. Bei keiner der Begehungen konnten bodenbrütende Ackervögel nachgewiesen werden.“<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Datenbank „Artenschutzkartierung“ (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Stand 31. Januar 2015 für die Kartenblätter 7141. SOWIE: Amtliche Biotopkartierung Bayern (TK 7141).

<sup>6</sup> Team Umwelt Landschaft, Fritz Halser und Christine Pronold. Bebauungs- und Grünordnungsplan WA Kagers Stadt Straubing: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Stand 26.04.2015. S. 7.

<sup>7</sup> Team Umwelt Landschaft. A.a.O. S.7.

<sup>8</sup> Ebd. S. 11

**Abbildung 2: Eignung für bodenbrütende Vögel**

**Planzeichen Bestand**

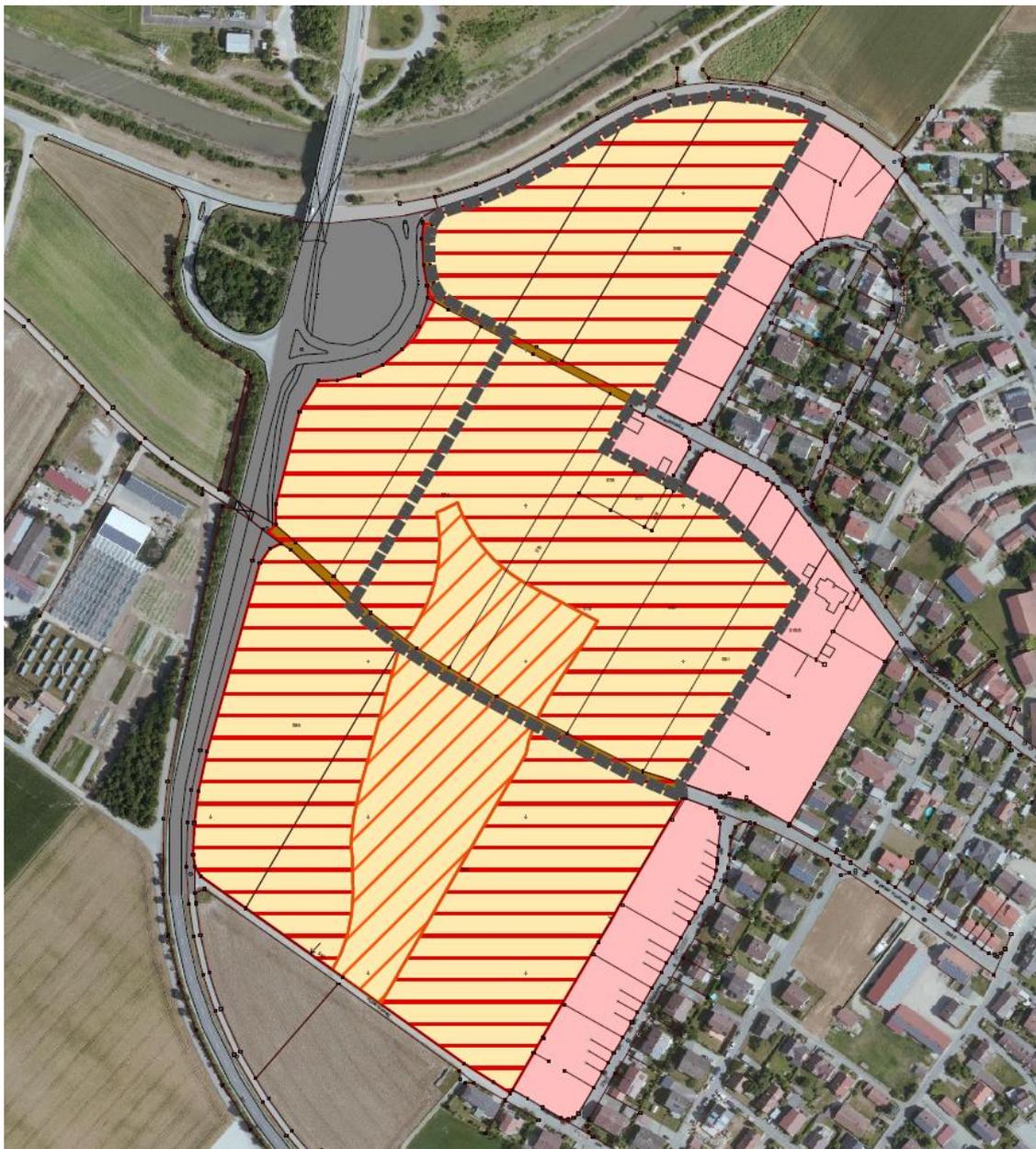
-  Ackerfläche
-  Straße
-  Straße und Radweg mit kulissenbildendem Straßenbegleitgrün
-  Schotterweg
-  vorhandene Bebauung

**Bestehende Einschränkungen der Habitataignung für ackerbrütende Vogelarten**

-  100 m Korridor  
Einschränkung der Habitataignung:  
Feldlerche um 40%  
Wiesenschafstelze um 40%  
Kiebitz um 100%
-  100-300 m Korridor  
Einschränkung der Habitataignung:  
Feldlerche um 10 %  
Kiebitz um 25%

**weitere Planzeichen**

-  geplantes Baugebiet



#### Bewertung des Zustandes:

Insgesamt weist die Fläche trotz einer gewissen Eignung als Habitat für bodenbrütende Vögel eine geringe Bedeutung für das Schutzgut (Stufe 2 von 5), im Bereich bestehender Wege eine sehr geringe Bedeutung (Stufe 1 von 5) auf.

#### Auswirkungen der Planung:

Aufgrund des vorhandenen Zustandes sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Bei den Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie können vorhabensbedingte Schädigungen sicher ausgeschlossen werden.<sup>9</sup> Für die Artengruppe der Fledermäuse sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten.<sup>10</sup> Für die Artengruppe der Vögel sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung nicht gegeben.<sup>11</sup> Allerdings ergeben sich Einschränkungen der bereits vorbelasteten Flächen hinsichtlich der Habitateignung für bodenbrütende Vogelarten je nach Art um 30 bis 90%, ein „Auftreten vorhabensbedingter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (kann) ausgeschlossen werden“.<sup>12</sup>

---

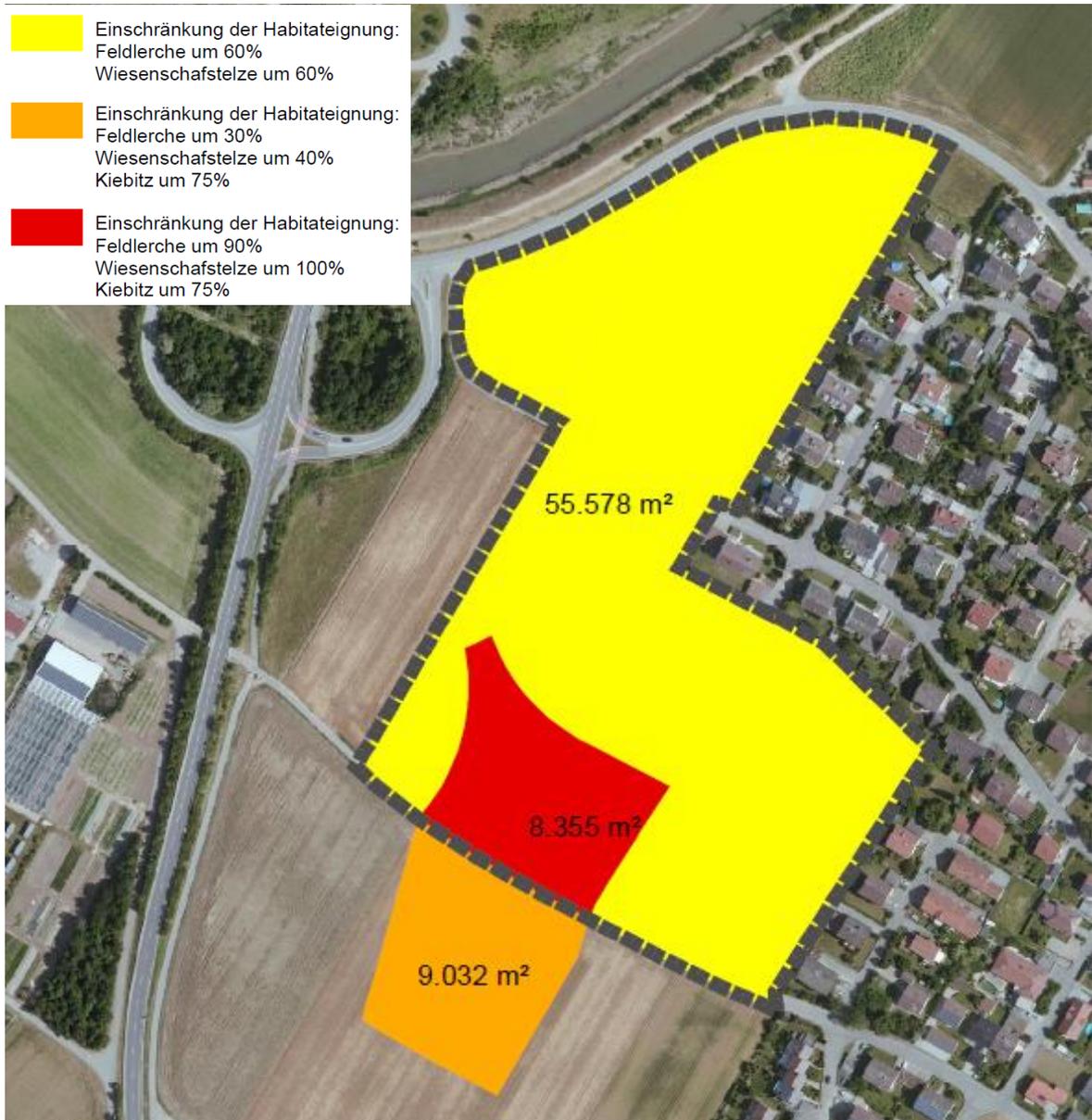
<sup>9</sup> Team Umwelt Landschaft. A.a.O, S.7.

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> Ebd. S.8

<sup>12</sup> Ebd. S. 11

**Abbildung 3: Auswirkungen auf bodenbrütende Vögel**



Bewertung der Auswirkungen:  
Aufgrund der Planung ist mit insgesamt mäßig erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu rechnen.

### Schutzgut Boden

#### Zustand:

Der Boden ist durch Nutzung und Bearbeitung im Bereich der Ackerfläche anthropogen stark überprägt. Er besteht aus lehmigen Alluvialböden der Zustandsstufe 3<sup>13</sup>. Die natürliche Ertragsfähigkeit der Ackerböden ist als hoch einzustufen. Von einer wesentlichen Bedeutung als Archiv ist nicht auszugehen.

#### Bewertung des Zustandes:

Geringe Bedeutung bei Ackerflächen (Stufe 2 von 5), sehr geringe Bedeutung bei Verkehrsflächen (Stufe 1 von 5).

#### Auswirkungen der Planung:

Der Boden wird auf bis zu 45% der Fläche überbaut, damit wird ein größerer Teil auch versiegelt, nicht jedoch Kfz-Stellplätze. Die Funktionen des Bodens als Lebensraum, die Regel- und Pufferfunktion sowie die Ertragsfunktion gehen dort überwiegend verloren. Die Freiflächen können als eingriffsneutral betrachtet werden, da die zu erwartenden Gartennutzung gegenüber der bisherigen Ackernutzung keine Beeinträchtigung darstellen wird. Der Verlust des Wasserpuffers wird beim Schutzgut Wasser behandelt. Im Zuge eines Baubetriebes ist der Oberboden temporär sach- und normgerecht zu behandeln.

#### Bewertung der Auswirkungen:

Sie sind aufgrund des Umfangs als mäßig beeinträchtigend zu bewerten.

### Schutzgut Wasser

#### Zustand:

Der Planungsbereich liegt nahe der Donau. Das Gebiet ist gegen ein hundertjähriges Hochwasser geschützt. Das Grundwasser ist in circa 3-4 Meter Tiefe anzutreffen. In seltenen Fällen kann es dazu kommen, dass abhängig vom Wasserstand der Donau, das Grundwasser in die Nähe der Geländeoberfläche kommt. Aufgrund des im Normalfall hohen Grundwasserflurabstands und der begrenzten Schwankung der Pegelstände ist jedoch nicht von einem Auenstandort im ökologischen Sinne (regelmäßige Grundwasserschwankungen bis Geländenähe) auszugehen. Der Grundwasserstand wird auch durch die Drainagen der umgebenden Straßen und Bebauung beeinflusst. Durch die Ackernutzung besteht zumindest zeitweises Risiko für den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.

#### Bewertung des Zustandes:

Geringe bis mittlere Bedeutung (Stufe 2 bis 3 von 5).

---

<sup>13</sup> Bodenschätzungskarte M 1:25000

**Auswirkungen der Planung:**

Die hydraulische Pufferfunktion des Bodens und damit die Veränderung der oberflächennahen Niederschlagsabflusses wird durch die Überbauung und Versiegelung auf bis zu 45% der Fläche wesentlich eingeschränkt, aber bei Realisierung von Rückhalteanlagen kompensiert; siehe dazu Kapitel „Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“.

**Bewertung:**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts.

**Schutzgüter Luft und Klima**

**Zustand:**

Diese Schutzgüter werden aufgrund der engen Wechselwirkungen gemeinsam beschrieben. Es handelt sich bei der beplanten Fläche um einen Bereich ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen.

**Bewertung des Zustandes:**

Geringe Bedeutung (Stufe 2 von 5).

**Auswirkungen der Planung:**

Wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

**Bewertung der Auswirkungen:**

Nicht erheblich.

**Schutzgut Landschaft**

**Zustand:**

Der Bereich der beplanten Fläche liegt innerhalb des Landschaftsraumes Donauaue am Ortsrand. Wesentliche Eingrünungsstrukturen sind bis auf die bewachsenen Straßenböschungen nicht vorhanden. Die Westtangente verläuft höhenfrei und wirkt mit den Böschungen ebenfalls prägen für die Landschaft. Jenseits der Westtangente befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Polder Straubing“. Circa 100 Meter nördlich an der Donau befindet sich ein FFH- und Vogelschutzgebiet.

**Bewertung des Zustandes:**

geringe Bedeutung (Stufe 2 von 5).

**Auswirkungen der Planung:**

Die zulässigen Gebäude übersteigen die Dimension und das Erscheinungsbild der vorhandenen jedoch nicht, so dass sich das Erscheinungsbild der Landschaft nicht wesentlich ändern wird. Durch die festgesetzte Bepflanzung am Ortsrand kann das Baugebiet in die Landschaft integriert werden (Eingriffsvermeidung).

**Bewertung der Auswirkungen:**

Keine erheblichen Auswirkungen auf das Bild der Landschaft.

## Kulturgüter und Sachgüter

Zustand:

Kulturgüter oder Sachgüter im Sinne der Umweltdefinition sind von der Planung nicht betroffen. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Bodendenkmale (Gräberfeld der Urnenfelderzeit, Siedlung der mittleren römischen Kaiserzeit).

Auswirkungen der Planung / Bewertung:  
 Nicht erheblich.

In nachfolgender Tabelle sind Bewertungen der Umweltzustände und der Umweltauswirkungen als Übersicht zusammengestellt.

**Tabelle 3: Übersicht Zustandsbewertung und Auswirkungen**

<b>Schutzgut</b>	<b>Zustandsbewertung (in Stufen 1-5)</b>	<b>Erheblichkeit der Auswirkungen</b>
Menschen	Geringe Bedeutung, Vorbelastungen	Erheblich pos. + neg.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Geringe Bedeutung (2)	Mäßige Beeinträchtigungen
Boden	geringe Bedeutung (2)	Mäßig erhebliche Beeinträchtigungen
Wasser	Geringe bis mittlere Bedeutung (2-3)	Erhebliche Beeinträchtigungen
Luft, Klima	Geringe Bedeutung (2)	Nicht erheblich
Landschaft	Geringe Bedeutung (2)	Nicht erheblich
Kulturgüter	Keine Bedeutung	Nicht erheblich
Sachgüter	Keine Bedeutung	Nicht erheblich
<b>Natur und Landschaft gesamt</b>	<b>geringe Bedeutung (2)</b>	

### 1.4 Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung

In diesem Fall würde die geplante Fläche zumindest mittelfristig weiterhin ackerbaulich genutzt. Die Auswirkungen im Planungsbereich auf den Naturhaushalt und insbesondere die Landschaft wären als insgesamt günstiger zu bewerten.

### 1.5 Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Planung wurde auch hinsichtlich der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entwickelt. Dabei sollten insbesondere Grünstrukturen und -flächen geschaffen werden, die das Baugebiet in die Landschaft integrieren. Dazu wurde eine mäßig dichte Bebauung und moderate Höhenentwicklung am Ortsrand vorgesehen. Mehrreihige aber transparente Heckenpflanzungen entlang der Ost-West gerichteten Straßen wurden festgesetzt, die sich in Richtung Westen fortsetzen. Am westlichen Rand des Baugebietes sind zu einem Weg hin lockere Baumpflanzungen festgesetzt; sie dienen der angemessenen Neugestaltung der Landschaft und der Einbindung des Baugebietes und schaffen einen Übergang in die freie Landschaft.

Zum Zwecke der Durchlässigkeit für Kleintiere wurde Zaunsockel ausgeschlossen; die geplanten Regenrückhaltebecken werden nicht eingefriedet. Die Straßenräume werden durch Bäume innerhalb und außerhalb der Verkehrsflächen gestaltet. Außerdem ist auf den Baugrundstücken das Anpflanzen von Bäumen geregelt. Stellplätze und Zufahrt müssen wasserdurchlässig gestaltet werden. Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet sind die Leuchtmittel auf öffentlichen Straßen und im privaten Raum insektenschonend zu gestalten.

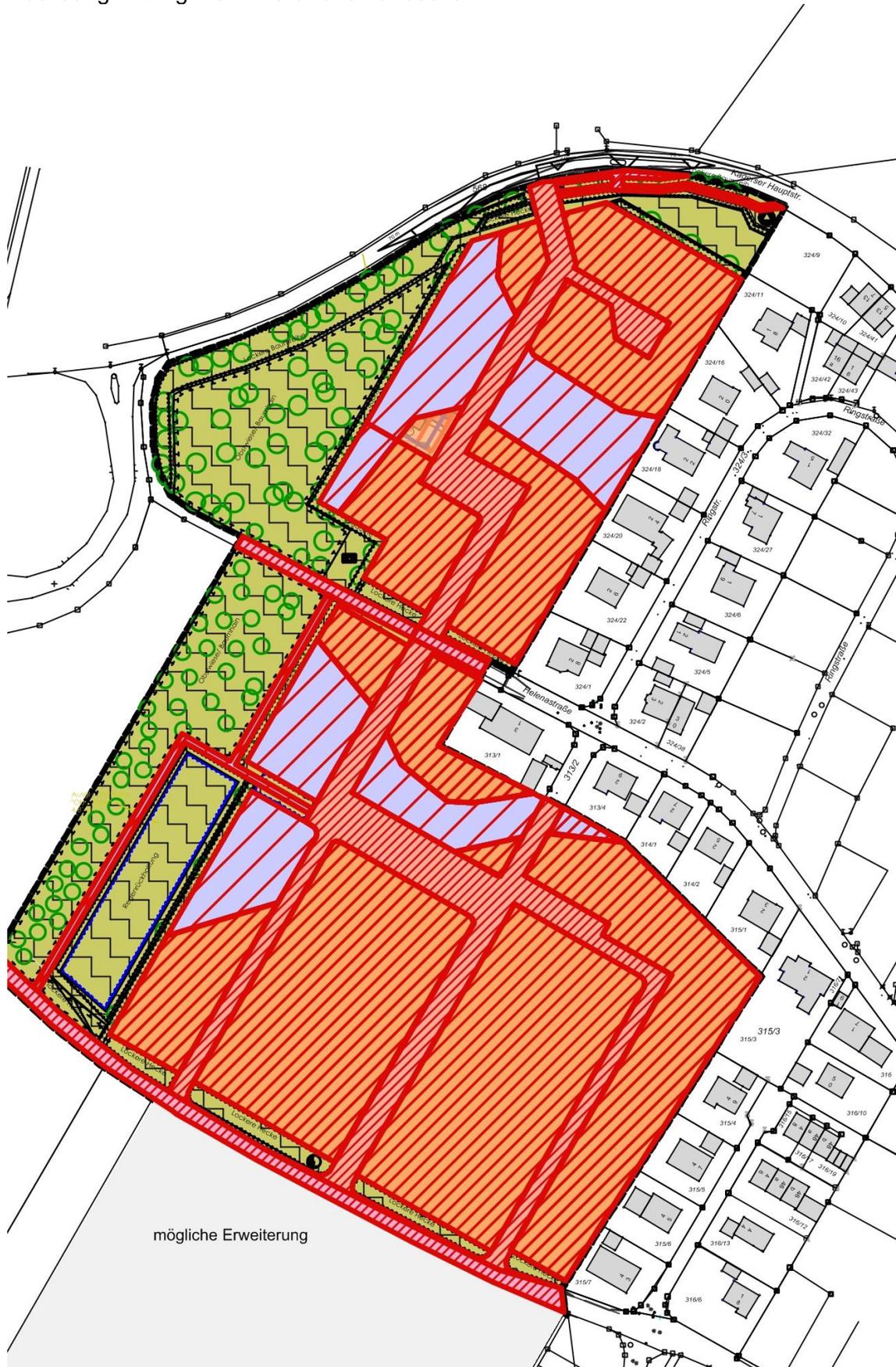
Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung sind trotzdem Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Davon sind insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen und der Wasserhaushalt betroffen; auch die potentielle Eignung der Fläche für bodenbrütende Vögel wird eingeschränkt. Als Flächen mit planungsbedingten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft („Eingriffsfläche“) sind folgende Flächen anzunehmen (siehe dazu auch Abbildung 4 und Tabelle 4):

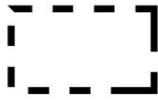
- ca. 0,9 ha Bauland (Auffüllung < 0,5 m), gewichtet mit dem Faktor 0,45 (überbaubare Fläche inklusive Anlagen i.S. des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, ergibt 0,4 ha ca. 3,34 ha Bauland (Auffüllung > 0,5 m), gewichtet mit dem Faktor 1,0 (überbaubare Fläche inklusive Anlagen i.S. des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, ergibt 3,34 ha
- 0,09 ha Wege
- 1,11 ha Straßen

Die Intensität der Beeinträchtigung ist gemessen an der Grundflächenzahl im Bauland und der wasserdurchlässigen Befestigung bei Wegen als mäßig (Typ B) zu werten, im Bereich der Straßen als stark (Typ A).

Angesichts dieser Beeinträchtigungsintensität und des geringen Zustandes von Natur und Landschaft wurde unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur landschaftsgerechten Gestaltung des Vorhabens der nötige Ausgleich ermittelt (siehe Tabelle 5), dabei wurde ein Kompensationsfaktor von 0,44 festgelegt. Die Wälle des Regenrückhaltebeckens werden bepflanzte, um es möglichst naturnah zu gestalten, deshalb ist es nicht als Eingriff zu werten. Der Ausgleich beläuft sich auf einen Bedarf von 2,18 Hektar Fläche.

Abbildung 4: Eingriffe in Natur und Landschaft





Geplanter räumlicher Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes

### Zustand von Natur und Landschaft



Ackerfläche



Schotterweg



Landschaftsschutzgebiet

### Wirkfaktoren / Schwere der Einwirkung



Flächen mit Beeinträchtigen  
Eingriffschwere Typ B (Flächen mit niedrigem bis  
mittleren Nutzungs- und Versiegelungsgrad)  
Bauland Auffüllung <0,5m; in m<sup>2</sup> \*0,45



Flächen mit Beeinträchtigen  
Eingriffschwere Typ B (Flächen mit niedrigem bis  
mittleren Nutzungs- und Versiegelungsgrad)  
Bauland Auffüllung >0,5m; in m<sup>2</sup> \*1



Flächen mit Beeinträchtigen  
Eingriffschwere Typ A (Flächen mit hohem  
Nutzungs- und Versiegelungsgrad)

### Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft



Starke Beeinträchtigung in  
Fläche geringer Bedeutung



Geringe Beeinträchtigung in  
Fläche geringer Bedeutung,  
Versiegelung durch Bebauung



Geringe Beeinträchtigung in  
Fläche geringer Bedeutung,  
Versiegelung durch Bebauung  
und Auffüllungen auch auf den  
Freiflächen



Starke Beeinträchtigung in  
Fläche sehr geringer Bedeutung

Tabelle 4.: Eingriffsbilanz

	Beeinträchtigungsintensität	Bedeutung	Eingriffsfläche effektiv /ha	Ausgleichfaktor	Flächenwert /ha
	B	5			
	B	4			
Bauland Auffüllung <0,5m; in m <sup>2</sup> *0,45	B	2	0,41	0,44	0,18
Bauland Auffüllung >0,5m; in m <sup>2</sup> *1,0	B	2	3,34	0,44	1,47
Wege	B	2	0,09	0,44	0,04
Straßen	A	2	0,96	0,44	0,42
Straßen	A	1	0,15	0,44	0,07
<b>Summe</b>					<b>2,18</b>

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen im Sinne § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind Maßnahmen festgesetzt. Im Westen des Baugebietes sind die Entwicklung einer Obstwiese und die Entwicklung von Hecken festgesetzt (siehe Zusammenstellung in (Tabelle 5).

Der Ausgleichswert ergibt sich aus der Fläche und den anzusetzenden Aufwertungsfaktoren. Die direkte Benachbarung von Obstwiese und Heckenpflanzungen ergänzt sich gegenseitig und stellt für die eher strukturarme Ortsrandlage eine wesentliche Aufwertung dar. Durch die festgesetzten Maßnahmen ergibt sich ein Ausgleichswert von 1,61 Hektar (siehe Tabelle 5). Der Ausgleich des restlichen Bedarfs von 0,37 ha hat außerhalb des Plangebietes an einer geeigneten Stelle stattzufinden oder ist durch eine Zahlung an das städtische Ökokonto in Höhe von 29.600 € auszugleichen.

**Tabelle 5: Ausgleich**

Fläche	Fläche/ha	Faktor	Flächenwert/ha
Ausgleichsfläche "Heckenpflanzung"	0,02	1,5	0,03
Ausgleichsfläche "Baumwiese"	1,05	1,5	1,58
<b>Summe Ausgleich vorhanden</b>			<b>1,61</b>
<b>benötigte Ausgleichsfläche</b>			<b>2,18</b>

## 1.6 Monitoring

Wird ergänzt nach Durchführung des Scoping / Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

## 1.7 Zusammenfassung Umweltbericht

Die Planung schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Wohngebietes mit zugehörigen Freiflächen, der Erschließungsanlage, umfangreichen Grünfläche und den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Das Planungsgebiet weist im bestehenden Zustand eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Auf die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben sich durch die Planung erhebliche aber ausgleichbare Beeinträchtigungen, auf die Tierwelt mäßig erhebliche Beeinträchtigungen. Die Schutzgüter, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima, Luft, Landschaft, Sachgüter und Kulturgüter ergeben sich keine erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen.

Ein Ausgleich würde die Beeinträchtigungen wurde festgesetzt.

## **2.0 Anlage 1**

Erstellt:

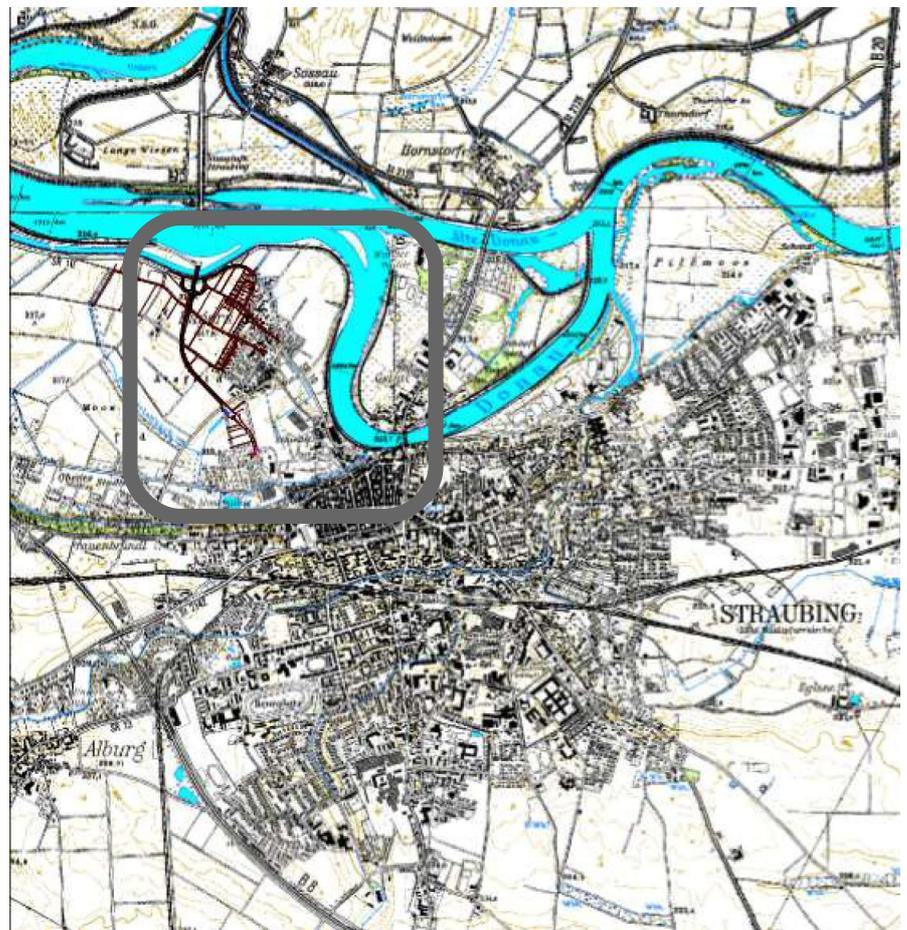
G + 2S  
Garnhartner + Schober + Spörl  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Böhmerwaldstraße 42  
94469 Deggendorf

Team Umwelt Landschaft G+S  
Fritz Halser, Christine Pronold  
Am Stadtpark 8  
94469 Deggendorf

# Bebauungs- und Grünordnungsplan WA Kagers Stadt Straubing

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stadt Straubing  
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



Bearbeitungsvermerke:

P:\\_1876\_saP\_Kagers\berichte\1876\_Kagers2.odt

fritz halser – 17.03.2015  
ergä. 26.04.2015

PLANUNG:

**Team** **G+S**  
**Umwelt**  
**Landschaft**

fritz halser und christine pronold  
dipl.ing<sup>e</sup>, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8  
94469 deggendorf

fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986  
info@team-umwelt-landschaft.de  
www.team-umwelt-landschaft.de

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Datengrundlagen.....	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
1.4	Kurzbeschreibung der Bestandssituation.....	4
2	Wirkungen des Vorhabens.....	5
3	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	6
3.1	Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung.....	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie.....	7
4.2	Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie.....	7
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	8
5	Gutachterliches Fazit.....	11
6	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	12

### Beigefügte Pläne

- Karte Habitataignung und vorhabensbedingte Habitateinschränkung für ackerbrütende Vogelarten, Maßstab 1 : 5.000

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Straubing plant zwischen dem Ort Kagers und der Westtangente die Erweiterung des vorhandenen Wohngebiets.

Zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (die europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt;  
Die Prüfung hinsichtlich der nationalen Verantwortungsarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ist nicht durchführbar, da die entsprechende Neufassung der Bundesartenschutzverordnung noch nicht vorliegt.
- da gemäß gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmeveraussetzungen.

In Abstimmung mit dem Umweltamt Straubing erfolgte eine Beschränkung auf eine Potenzialabschätzung aufgrund vorliegender Datengrundlagen mit Bewertung der Habitatpotenziale und eine Kontrollbegehung.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Planungsgebiet wurden herangezogen:

- Datenbank „Artenschutzkartierung“ (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Stand 31. Januar 2015 für die Kartenblätter 7141
- amtliche Biotopkartierung Bayern (TK 7141).

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Spektrums relevanter Arten wurden ausgewertet:

- Fledermausatlas Bayern (Meschede & Rudolph, 2004)
- Brutvogelatlas Bayern (Bezzel et al. 2005, Rödl et al. 2012)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al. 2003, 2004, 2006)
- Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) (2007)
- online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP.

### **1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 (BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine „Abschichtung“ aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (Abschichtungstabellen in Kapitel 6).

Durch die Abschichtung wurden diejenigen Arten herausgefiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens angenommen werden kann. Diese werden im jeweiligen Kapitel 4 näher beschrieben.

### **1.4 Kurzbeschreibung der Bestandssituation**

Der geplante Standort des Wohngebiets wird derzeit als Acker genutzt. Im Osten grenzt das bestehende Wohngebiet von Kagers an. Im Westen liegt die Westtangente, die nach Norden hin dammartig aufgehöhht verläuft. Straßenbegleitend ist eine Gehölzpflanzung vorhanden. Der Bereich wird intensiv für die Naherholung genutzt (Radweg, Spazierweg).

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens, die eintreten **können**, sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Die spezifischen Wirkungen auf geschützte Arten werden in Kapitel 4 konkretisiert.

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baufeldbereiche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien</li> <li>• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> <li>• Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</li> <li>• Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume</li> </ul>
Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Stoffeinträge infolge von Abschwemmungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien</li> <li>• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> </ul>
Optische Reize durch Baubetrieb (Licht, Anwesenheit von Menschen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> </ul>
<b>anlagenbedingte Auswirkungen</b>	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Wohngebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien</li> <li>• Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</li> <li>• Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume</li> </ul>
Störwirkungen (Kulissenwirkung) durch die entstehenden Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	
Störwirkungen durch verstärkte Nutzung der Wege in der Feldflur durch Erholungssuchende, Spaziergänger mit Hunden etc.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> </ul>

### **3 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung**

Nicht erforderlich.

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Nicht erforderlich.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgendes Verbot:

*Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Die Auswertung der genannten Grundlagen und die derzeitige Nutzungssituation (intensive Ackernutzung) erbrachten keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Vorhabensbedingte Schädigungen können sicher ausgeschlossen werden.

### 4.2 Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgende Verbote:

*Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten . Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

*Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

*Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.*

#### Artengruppe der Fledermäuse

Die strukturfreie Ackerfläche bietet für Fledermäuse keine geeigneten Habitatbedingungen. Auch Leitstrukturen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Möglich ist eine Nutzung als Jagdhabitat. Aufgrund der intensiven Nutzung auf der Fläche dürfte es sich nicht um ein essentielles Jagdhabitat für in der Umgebung vorkommende Fledermäuse handeln.

Damit sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe nicht zu erwarten.

### 4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgende Verbote:

*Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

*Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.*

*Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

*Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.*

In Abstimmung mit dem Umweltamt Straubing wurde zunächst eine Potenzialabschätzung aufgrund vorliegender Datengrundlagen und Bewertung der Habitatpotenziale durchgeführt.

Arten, die den Vorhabensbereich potenziell (sporadisch) als Nahrungs-/ Überflugraum nutzen, werden nicht näher diskutiert, da sich für diese Gruppe signifikante, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausschließen lassen. Sie wurden in Kapitel 6 über die Spalte L (Lebensraum) abgeschichtet.

Potenziell vorkommend können bodenbrütende Arten der Feldflur sein. Aufgrund der Nutzungssituation ist die Habitateignung jedoch stark eingeschränkt (siehe nachfolgende Ausführungen). Da eine Betroffenheit bodenbrütender Arten nur mit geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, wurde mit dem Umweltamt der Stadt Straubing folgendes Vorgehen vereinbart:

es wird zur Hauptbrutzeit der Bodenbrüter eine Kontrollbegehung durchgeführt. Ergeben sich hierbei keine Hinweise auf ein Vorkommen, so sind weitere Erhebungen und Analysen entbehrlich.

Am 9. April 2015 sowie am 25. April erfolgten örtliche Erhebungen. In beiden Fällen wurde keine der aufgeführten bodenbrütenden Arten festgestellt. In beiden Fällen fanden sich Saatkrähen zur Nahrungssuche auf der Fläche. Es kann ausgeschlossen werden, dass es sich für die Saatkrähen um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Damit sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Vögel nicht gegeben.

**Bodenbrütende Arten der Feldflur****Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

**1 Grundinformationen****Rote-Liste Status Deutschland:****Bayern:****Art im UG: potenziell möglich****Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

-

Gemäß Abschichtungsliste können im Bereich der Ackerflur potenziell die oben genannten Arten auftreten. Die Arten benötigen offenes Gelände und meiden kulissenbildende Gehölze, Hangkanten und Gebäude. Damit ist die Habitateignung für die Arten stark eingeschränkt.

Als Beurteilungsgrundlage für die Einschätzung der derzeitigen Habitatqualität wurden die Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" von Garniel und Mierwald (2010) angewandt. Die artspezifischen Effektdistanzen wurden für die bestehenden Störwirkungen (Bebauung, Westtangente) in die Karte übertragen. Entsprechend sind im Vorhabenswirkraum keine unbeeinträchtigten Habitate vorhanden. Für Feldlerche und Wiesenschafstelze überwiegen Habitateinschränkungen von 40%, für den Kiebitz von 100%.

**Lokale Population:**

keine Aussagen möglich

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

-

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Ein Verlust von Brutrevieren ist für den Kiebitz sehr unwahrscheinlich, da das Vorhabensgebiet bereits im Ausgangszustand eine nur mäßige Eignung besitzt.

Nicht vollständig ausgeschlossen werden können Revierverluste für Lerche und Schafstelze. Auch hier ist jedoch die bereits im Ausgangszustand reduzierte Habitatqualität zu beachten.

Es ergeben sich folgende vorhabensbedingten Habitateinschränkungen:

- Feldlerche und Schafstelze 60% auf 5,6 ha
- Feldlerche 90%, Schafstelze 100%, Kiebitz 75% auf 0,6 ha.

Kontrollbegehungen am 9.4.2015 und am 25.4.2015 ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen der aufgeführten Arten im Wirkraum des Vorhabens.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Bodenbrütende Arten der Feldflur****Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: **nein****2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Zunahme vorhabensbedingte Störwirkungen kann sich südlich des geplanten Baugebiets auf ca. 0,9 ha ergeben. Hier ist gemäß Garniel und Mierwald für die Feldlerche mit einer zusätzlichen Einschränkung der Habitateignung von 30%, für die Schafstelze von 40% und für den Kiebitz von 75% zu rechnen. Auch in diesem Bereich wurde bei den Kontrollbegehungen keine der genannten Arten festgestellt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: **nein****2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG**

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko sind nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **nein**Tötungsverbot ist erfüllt: **nein**

## **5 Gutachterliches Fazit**

Die Relevanzprüfung ergab als potenziell betroffene Artengruppen die Gilde der bodenbrütenden Ackervögel. Aufgrund der örtlichen Situation mit angrenzendem Siedlungsbereich, Verkehrsstrassen mit dammartiger Führung und der intensiven Nutzung als Erholungsbereich besitzt das Gebiet jedoch nur eine geringe Habitatseignung.

Dies wurde durch zwei Kontrollbegehungen im April 2015 bestätigt. Bei keiner der Begehungen konnten bodenbrütende Ackervögel nachgewiesen werden.

Damit kann das Auftreten vorhabensbedingter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

## 6 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

### (gemäß Vorgaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung Fassung mit Stand 03/2013)

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

### **Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**

#### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- x** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind

zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**x** = ja  
**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**x** = ja  
**0** = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "x" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### **Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>x</b>	nicht aufgeführt
<b>-</b>	Ungefährdet
<b>nb</b>	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

**für Gefäßpflanzen:** Scheuerer & Ahlmer (2003)

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft
<b>-</b>	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):  
**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>  
**für wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)  
**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

## A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
x	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
x	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
x	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
x	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
x	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
x	0				Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
x	0				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
x	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
x	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
x	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
x	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
x	0				Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
x	0				Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
x	0				Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
x	0				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
x	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
x	0				Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
x	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
<b>Kriechtiere</b>									
x	0				Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
x	0				Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
x	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
<b>Lurche</b>									
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
x	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
x	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
x	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
x	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
x	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
x	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
x	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
x	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
<b>Fische</b>									
	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
<b>Libellen</b>									
x	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
x	0				Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
x	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
x	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x
<b>Käfer</b>									
x	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
x	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
x	0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
x	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x
<b>Tagfalter</b>									
x	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
x	0				Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
x	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
<b>Nachtfalter</b>									
0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
x	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
<b>Schnecken</b>									
x	0				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
<b>Muscheln</b>									
x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
	0				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
	0				Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
	0				Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
	0				Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
	0				Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
	0				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
	0				Sand-Silberschärpe	Jurinea cyanoides	1	2	x
	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
	0				Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	2	x
	0				Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
	0				Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
	0				Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
	0				Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
	0				Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
	0				Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

**B Vögel**

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschnepfen	Lagopus mutus	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
		0			Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
			0		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berggläubersänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
x	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
		0			Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
x	0				Blauehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
			0		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
x	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
			0		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
				0	Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	-
x	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
		0			Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
		0			Elster*)	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	x	x		x	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
x	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
		0			Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
		0			Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
x	0				Flusseeeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
x	0				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
		0			Gartenbaumläufer*)	Certhia brachyactyla	-	-	-
		0			Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
x	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
		0			Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
		0			Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0			Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
x	0				Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
0					Graumammer	Miliaria calandra	1	3	x
x	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
x	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
		0			Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0			Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
x	0				Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
x	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
x	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
		0			Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0			Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0			Haussperling*)	Passer domesticus	-	V	-
		0			Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
		0			Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
		0			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	x	x		x	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
		0			Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0			Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
0					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
x	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
x	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
		0			Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
x	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
		0			Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
x	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
x	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
		0			Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
x	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
		0			Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
		0			Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
		0			Rohrhammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
		0			Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
x	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
x	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
x	0				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
x	0				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	-
x	0				Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
		0			Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
		0			Sommeregoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
x					Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
		0			Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monizola saxatilis	-	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0			Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
		0			Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
		0			Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
		0			Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-
		0			Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
		0			Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
		0			Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
		0			Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
x	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0		0			Uhu	Bubo bubo	3	-	x
					Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
x	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
		0			Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
x	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
		0			Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
x	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
		0			Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
x	x	x		x	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
		0			Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
		0			Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0			Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
		0			Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Erstellt:

G + 2S  
Garnhartner + Schober + Spörl  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Böhmerwaldstraße 42  
94469 Deggendorf

Team Umwelt Landschaft G+S  
Fritz Halser, Christine Pronold  
Am Stadtpark 8  
94469 Deggendorf